

**HANSALOG GmbH & Co. KG** | Am Lordsee 1 |  
49577 Ankum

**An alle**  
**HANSALOG**-Anwenderinnen und Anwender

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
HANSALOG-Team  
+49 5462 765 0  
info@hansalog.de

Unser Zeichen -  
Datum 04.04.2022  
Seite 1 | 4

## **Betreff: Update 2022.April HANSALOG GLOBAL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion LG-2022.April steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält Optimierungen für die elektronischen Meldeverfahren sowie weitere Vorbereitungen für anstehende Änderungen im Jahresverlauf.

Bitte beachten, Sie das Update einzuspielen, bevor Sie weitere elektronische Meldeverfahren bedienen.

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 16. – 18.11.2022 Online-Seminar
- 28. – 30.11.2022 in Leipzig

Mit freundlichen Grüßen  
HANSALOG GmbH & Co. KG

Ihr HANSALOG-Team



## 1 Inhalte

### 1.1 Kurzarbeit

Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz ist nach wie vor nicht verabschiedet worden. Rückwirkend zum 01.01.2022 soll der § 3 Nr. 28a EStG zur Steuerfreiheit des **Arbeitgeberzuschusses** bis zum **30.06.2022** verlängert werden. Damit verbleibt der Zuschuss analog zum Jahr 2021 steuerfrei, aber unter Progressionsvorbehalt. Sofern Sie also einen steuerpflichtigen KUG-Zuschuss abgerechnet haben, sollten Sie diesen korrigieren. Bedenken Sie bitte, dass der § 3 EStG keine „Kann-Regelung“ darstellt. (Hinweis: Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz ist aktuell noch nicht beschlossen.)

Im Februar (wirksam für das gesamte Jahr 2022) hat die Bundesagentur für Arbeit eine **Änderung der KUG-Tabellen** vorgenommen. Dies betrifft Personen mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der BBG RV. Sollten diese in Kurzarbeit gewesen sein, würde mit den aktuellen KUG-Tabellen eine geringe Differenz zu Lasten des Mitarbeiters errechnet werden. HANSALOG hat sich gegen eine automatische Korrektur entschieden. Sollten Sie daher die Abrechnung dieser Personen korrigieren wollen, muss ein Nachberechnungssatz für die KUG-Monate in 2022 erfasst werden.

Auch die **erhöhten Leistungssätze** von 70% (bzw. 77% bei nachweislicher Elterneigenschaft) ab dem 4. Bezugsmonat und 80% (bzw. 87% bei nachweislicher Elterneigenschaft) ab dem 7. Monat bei Ausfall von mindestens 50% des Soll-Entgelts wurden durch das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ bis zum **30.06.2022** verlängert.

Aktuell mehren sich die KUG-Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Für die Prüfungen werden in der Regel die KUG-Abrechnungslisten aus dem Lohnkonto sowie Beitragsabrechnungen und in Stichproben auch die Verdienstabrechnungen erwartet. Da die KUG-Abrechnungszeiträume weiter zurückgehen als die Rückrechnungstiefe des Systems, konnten die damaligen Listen nicht neu erzeugt werden. Mit diesem Update wurde hier eine Zugriffstiefe der Abrechnungslisten auch für KUG erweitert. Eine Änderung der Listen kann mit diesem Update nicht stattfinden. Wenn durch die Bundesagentur für Arbeit Änderungen gefordert werden, bitten wir Sie um eine Kontaktaufnahme. Hier sind die Einzelfälle genau zu analysieren.

#### Hinweis

Sollten Sie sich in Ihrer KUG-Abrechnung unsicher fühlen, können wir die KUG-Einstellungen sowie die Lohnartenparametrisierung und Berechnungsformeln gerne mit Ihnen durchgehen oder auch die Maßnahmen zur Vorbereitung der Prüfung gemeinsam mit Ihnen durchgehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses jedoch NICHT im Rahmen der Hotline erfolgen kann. Wir bitten Sie daher, im Bedarfsfall zunächst unseren Vertrieb zu kontaktieren und anschließend einen Beratungstermin zu vereinbaren.



## **1.2 Corona-Bonus**

Auch hier warten wir auf den Beschluss zum „Vierten Corona-Steuerhilfegesetz“. Es beinhaltet die Möglichkeit, dass Arbeitgeber bestimmter Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - ihren Arbeitnehmern Prämien zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000,00 € steuerfrei zukommen lassen dürfen. Auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sollen diese nicht angerechnet werden. Bereits zuvor gezahlte Corona-Prämien finden keine Anrechnung. Ob Sie zu den bestimmten Einrichtungen gehören, können Sie bei Ihrem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt in Erfahrung bringen. Hier kann unsere Hotline keine Einschätzung vornehmen.

## **1.3 AAG - Korrekturen**

Im Rahmen des AAG-Verfahrens wurden mit dem letzten Jahreswechsel die Berechnungen zu einigen Sachverhalten überarbeitet. Unter gewissen Konstellationen konnte es dadurch zu Stornierung / Korrekturen von AAG-Meldungen für das Jahr 2021 kommen. Da die Vorgänge für das Vorjahr jedoch - insbesondere von Seiten der Krankenkassen - bereits als abgeschlossen gelten, wird mit diesem Update die neue Berechnungslogik auf Zeiträume ab 01.01.22 festgelegt. Auf diesem Wege eventuell entstandene Stornierungen und Korrekturen auf das Vorjahr werden mit dem nächsten AAG-Lauf (nach dem Einspielen dieses Updates) automatisch zurückgesetzt, sodass somit der ursprünglich gemeldete Satz wieder gilt.

## **1.4 AAG - Fehlzeit 56 - Entbindung**

Seit dem letzten Jahreswechsel ist der Entbindungstermin bei Mutterschutz und Beschäftigungsverbot im AAG-Verfahren zu einem Pflichtfeld definiert worden. Somit ist dieses Datum nun mit Hilfe der neuen Fehlzeit 56 zusätzlich in den zeitlichen Ereignissen zu erfassen, was insbesondere für das Beschäftigungsverbot gilt. Sofern für Mutterschutz keine Fehlzeit 56 hinterlegt wurde, wird hierfür wie bisher der mutmaßliche Entbindungstermin im AAG-Verfahren übermittelt.

## **1.5 SAG**

Bislang wurde der Abgabegrund 7 aus den Meldungen nur verarbeitet, wenn die passende SAG-Datensatz-Version im Datenbaustein gemeldet wurde. Die Meldung betrifft ausschließlich den Hinweis auf Mehrfachbeschäftigung bei Minijobbern. Mit diesem Update wird unabhängig von der SAG-Datensatzversion der Abgabegrund 7 verarbeitet.



## 1.6 Arbeitsbescheinigung

Die Arbeitsbescheinigung wurde auf die neue Version BA II 2 - 02.21 aktualisiert. Auch wurde die Berechnung für die Corona-Zeit integriert. Es empfiehlt sich, auf den Clients die Vorlage-Datei zu löschen, sodass die neue Version vom jeweiligen Server heruntergeladen wird. In der Regel befinden sich die Vorlagen unter c:/hansalog/xania. Der Pfad kann jedoch abweichen und lässt sich aus der Session „Externe Programm pro Anwender“ für die Bescheinigung 35 entnehmen.

## 1.7 DEÜV

In der DEÜV wurden bislang bei den Betriebsdatensätzen die fehlenden Rechtsformen bei „alten Datensätzen“ bemängelt. Da diese Meldung obsolet ist, entfällt die Meldung künftig. Sie tritt dann nur noch in Fällen einer anstehenden Meldung auf, sofern die Rechtsform tatsächlich fehlerhaft oder gar nicht gepflegt ist.